



## Analyse des Budgetdienstes

### COVID-19-Transparenzgesetz (Regierungsvorlage 468 d. B.)

**Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-FondsG, das Härtefallfondsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das 22. COVID-19-Gesetz und das ABBAG-Gesetz geändert werden**

#### Regelungsinhalt

Die COVID-19-Berichterstattung an den Nationalrat ist in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt. Für zahlreiche Materien ist der Bundesminister für Finanzen zur Berichtslegung verpflichtet, obwohl die inhaltliche Kompetenz zur Förderungsgewährung beim jeweiligen Fachministerium liegt (z.B. für den Härtefallfonds beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) bzw. beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)). Die Berichtspflichten sind teilweise monatlich, teilweise quartalsweise festgelegt. In der vorliegenden Regierungsvorlage wird nunmehr eine monatliche Berichtslegung durch die fachlich zuständigen Ressorts vorgesehen und die Verantwortlichkeit für die Berichtserstellung dem/der inhaltlich zuständigen BundesministerIn übertragen. Außerdem soll die Berichterstattung nicht mehr ausschließlich an den Budgetausschuss, sondern an die inhaltlich zuständigen Ausschüsse im Nationalrat erfolgen. Der Budgetausschuss soll überblicksmäßig jedoch weiterhin über alle Maßnahmen informiert werden.

Neben den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen sollen die zuständigen Ressorts in Zukunft auch über die materiellen Auswirkungen der Maßnahmen berichten und diese inhaltlich umfangreicher erläutern. Außerdem wird eine Jahresberichterstattung der Ressorts an den Nationalrat für das Jahr 2020 (März bis Dezember) für die Gebarung, die aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckt wird, neu eingeführt.



Die vorgeschlagenen Regelungen und die weiteren Konkretisierungen in den Erläuterungen greifen zahlreiche Vorschläge aus den Analysen des Budgetdienstes zur Transparenzthematik auf.<sup>1</sup> Die rechtlichen Grundlagen und die vorgenommenen konzeptionellen Änderungen schaffen eine gute Basis für eine deutlich verbesserte Berichterstattung an den Nationalrat.

## Übersicht über die Berichtspflichten

Mit dem Beschluss von einzelnen großen COVID-19-Hilfsmaßnahmen wurden auch Berichtspflichten gegenüber dem Nationalrat normiert. In der folgenden Tabelle werden die Berichtspflichten gemäß der Neuregelung dargestellt:

**Tabelle: Übersicht über COVID-19-Berichtspflichten**

Bericht	zuständiges Ressort	Berichtsintervall	Ausschuss
COVID-19 Krisenbewältigungsfonds	BMF	monatlich	Budgetausschuss
Vollzug des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (neu)	BMF	monatlich im Rahmen des COVID-19 Krisenbewältigungsfonds-Bericht	Budgetausschuss
Maßnahmen der COFAG nach ABBAG-Gesetz (insbesondere Haftungen, Fixkostenzuschuss, Umsatzersatz)	BMF	<b>monatlich</b> (bisher: quartalsweise)	Budgetausschuss
Härtefallfonds	<b>BMDW und BMLRT</b> (bisher: BMF)	<b>monatlich</b> (bisher: quartalsweise)	<b>Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie bzw. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft</b> (bisher Budgetausschuss)
Kurzarbeit ( <b>Verpflichtung neu</b> )	<b>BMAFJ</b> (bisher freiwillig: BMF)	monatlich	<b>Ausschuss für Arbeit und Soziales</b> (bisher Budgetausschuss)
NPO-Unterstützungsfonds	BMKÖS	monatlich	<b>Sportausschuss</b> (bisher Budgetausschuss)
KünstlerInnen Überbrückungsfinanzierungsfonds	BMKÖS	monatlich	<b>Kulturausschuss</b> (bisher Budgetausschuss)
Jahresbericht Krisenbewältigungsfonds (neu)	Haushaltsleitende Organe	jährlich (einmalig)	jeweils inhaltlich zuständige Ausschüsse
Bericht über Maßnahmen zur Krisenbewältigung (488-Konten) und aus Krisenbewältigungsfonds (neu)	Haushaltsleitende Organe	monatlich	jeweils inhaltlich zuständige Ausschüsse

Quelle: Jeweilige Gesetze und Regierungsvorlagen zum COVID-19-Transparenzgesetz; Eigene Darstellung

Bis August haben neben dem Bundesminister für Finanzen elf weitere haushaltsleitende Organe Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten und sind daher von der Verpflichtung zur Vorlage eines Jahresberichts umfasst.

<sup>1</sup> Analyse des Budgetdienstes zur [Transparenz der Budgetierung und Berichterstattung der im Jahr 2020 beschlossenen COVID-19-Maßnahmen; Analyse des Budgetdienstes zum BFG 2021 und zum BFRG 20201-2024](#)



Gegenüber den bisherigen Berichtspflichten sieht die vorgeschlagene Regelung folgende Verbesserungen und Erweiterungen zur Erhöhung der Transparenz über die Gebarung der Krisenbewältigungsmaßnahmen vor:

- Die Berichte sind künftig durch den/die jeweilige/n BundesministerIn zu legen und nicht wie bisher einheitlich durch den Bundesminister für Finanzen. Der Bundesminister für Finanzen wird jedoch weiterhin eine übersichtsmäßige Gesamtberichterstattung vornehmen.
- Der Entwurf enthält demnach neue Berichtspflichten für die jeweils inhaltlich zuständigen Ressorts, die ab 2021 monatlich einen Bericht über jene Maßnahmen vorzulegen haben, die als Krisenbewältigungsmaßnahmen im Budget ausgewiesen sind (488-Konten<sup>2</sup>). Dem ersten Bericht ist zusätzlich eine Darstellung über die aus dem Krisenbewältigungsfonds von März bis Dezember 2020 finanzierten Maßnahmen anzuschließen (Jahresbericht 2020).
- Die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend hat monatlich einen Bericht über die Kurzarbeit vorzulegen, der bisher ohne explizite gesetzliche Verpflichtung durch den Bundesminister für Finanzen erstellt wurde.
- Die Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen zu den Förderungen nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) wird explizit festgelegt und sieht jeweils aufgelistet nach Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Darstellung der Anträge, Genehmigungen, Ablehnungen und Zurückstellungen zur Verbesserung vor. Weiters sind Informationen über die Investitionsprojekte bereitzustellen. Mit diesem Gesetz werden die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die detaillierte Berichterstattung geschaffen.
- Neben den finanziellen Auswirkungen sollen auch die materiellen Auswirkungen berichtet werden und die COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen durch die zuständigen Ressorts inhaltlich umfangreicher erläutert werden.
- Das Berichtsintervall wird an die derzeitige Praxis angepasst und durchgängig eine einheitliche monatliche Berichterstattung vorgesehen.

---

<sup>2</sup> Die Krisenbewältigungsgebarung wird durch die Ziffernfolge "488" am Ende der Kontonummer ausgewiesen, wodurch die entsprechenden Budget- und Vollzugdaten durch das BMF auswertbar sind und entsprechend berichtet werden können.



- Die bisher alle dem Budgetausschuss zugewiesenen Berichte werden nunmehr den jeweils fachlich zuständigen Ausschüssen zugewiesen. Im Budgetausschuss werden nur der Gesamtbericht zum Krisenbewältigungsfonds, der unverändert vorzulegen ist, sowie jene Agenden, die im BMF angesiedelt sind (insbesondere der Bericht zur COFAG, in dem auch über die COVID-19-Haftungen durch aws, ÖHT und OeKB berichtet wird, und zum Kommunalinvestitionsgesetz 2020), behandelt.

Eine Vorschau- und Planungsrechnung bzw. eine Risikoberichterstattung (z.B. über mögliche Inanspruchnahmen aus Haftungen) ist im Entwurf nicht explizit angesprochen. Diese würde dem Nationalrat frühzeitige Informationen über die Inanspruchnahme der im BFG 2021 vorgesehenen Ermächtigungen<sup>3</sup> und die verbleibenden Genehmigungsrahmen ermöglichen.

## **COVID-19-Jahresberichterstattung 2020 und Monatsberichterstattung durch Ressorts**

Ein zentrales neues Element betrifft die Jahresberichterstattung durch die Ressorts, in der sie über die Maßnahmen, die aus dem Krisenbewältigungsfonds im Jahr 2020 bedeckt wurden, Rechenschaft legen. Weiters sollen die Ressorts monatlich an die jeweils inhaltlich zuständigen Ausschüsse des Nationalrats berichten. Mit diesen Instrumenten lassen sich die bestehenden Transparenzlücken schließen, zumal die inhaltlich zuständigen Ressorts über detailliertere Informationen als das BMF, über das bisher die zentrale Berichterstattung erfolgte, verfügen. Der tatsächlich erzielbare Transparenzgewinn hängt allerdings von der konkreten Umsetzung ab.

Die Berichte der Ressorts sollen neben den finanziellen auch die materiellen Auswirkungen darstellen. Die Berichtspflicht über die materiellen Auswirkungen zielt laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage insbesondere darauf ab, die Maßnahmen inhaltlich umfangreicher zu erläutern. Damit soll die Information über die getroffenen Maßnahmen erweitert werden. Dies kann beispielsweise die Zahl der Anträge, die Anzahl der betroffenen Unternehmen sowie die Unternehmensbranchen, eine Aufschlüsselung nach Unternehmensgrößen und Bundesländern, die Summe der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durchschnittliche Höhe der Förderungen, den Umfang der Ablehnungen oder Informationen zur missbräuchlichen Verwendung der Mittel umfassen, wobei der konkrete Inhalt von der

---

<sup>3</sup> Das BFG 2021 sieht eine Ermächtigung zur Finanzierung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 1,5 Mrd. EUR bzw. weitere 4,0 Mrd. EUR für den Fixkostenzuschuss vor, mit der weitere nicht budgetierte Maßnahmen aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden sollen.



jeweiligen Maßnahme abhängig ist“. Die Informationsbasis an den Nationalrat wird damit wesentlich breiter und detaillierter.

Diese Berichte eröffnen die Möglichkeit, den Zusammenhang der Förderungsmaßnahmen mit dem vorgesehenen Budget bzw. der Bedeckung aus dem Krisenbewältigungsfonds darzustellen. Dies umfasst beispielsweise die erfolgten Zusagen und Auszahlungen an die EndempfängerInnen und die Ausnutzung bestehender gesetzlicher Förderungsrahmen oder allenfalls bereits geleistete Vorauszahlungen an die abwickelnden Stellen. In die Berichterstattung sollten aber auch geplante Änderungen von Richtlinien integriert werden, sodass in den Ausschüssen eine umfassende Debatte über die Implementierung von Maßnahmen und allenfalls geplanten Änderungen ermöglicht wird.

Für die Berichterstattung sollte ein möglichst einheitlicher inhaltlicher Mindeststandard entwickelt werden, weil damit auch die konsistente Gesamtberichterstattung des BMF an den Nationalrat erleichtert wird. Da sich die Maßnahmen in den einzelnen Ressorts jedoch inhaltlich unterscheiden, könnten die jeweiligen Ausschüsse um darüber hinaus gehende fachspezifische Schwerpunktsetzungen in der Berichterstattung ersuchen.

## **COVID-19-Berichterstattung durch das BMF**

Der Budgetausschuss wird laut Erläuterungen zur vorliegenden Regierungsvorlage weiterhin im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung durch den Bundesminister für Finanzen informiert. Dieser Bericht umfasst alle Maßnahmen zumindest überblicksmäßig und verweist auf die konkreten Berichte der haushaltsleitenden Organe. Der derzeitige Umfang an Informationen sollte dabei weitgehend aufrecht bleiben. Im Rahmen der inhaltlichen Zuständigkeiten des BMF wurden in mehreren Bereichen, z.B. beim KIG 2020, Berichtserweiterungen vorgenommen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage verweisen auf Erweiterungen im Zusammenhang mit Haftungen und Steuererleichterungen, „wie beispielweise etwaige Abschreibungen und Wertberichtigungen, Informationen über Haftungsentgelte, konkrete Inanspruchnahme von Haftungen und geleisteten Auszahlungen“. Das BMF könnte künftig systematisch zusammenfassend über die Risiken der Inanspruchnahme von Haftungen, die Ausnutzung der gesetzlichen Rahmen, vor allem für die COFAG, über Vorauszahlungen an abwickelnde Stellen sowie über die Rücklagenbildung in Zusammenhang mit der COVID-19-Gebarung im



Jahr 2020 berichten. Im Rahmen des Budgetcontrollings<sup>4</sup> bzw. der Monatserfolge sollte jeweils auch eine Vorausschau auf den erwarteten Finanzbedarf aus den COVID-19-Krisenbewältigungsmaßnahmen sowie erforderliche, aber noch nicht budgetierte Unterstützungsleistungen gegeben werden.

## Kosten der Berichterstattung

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum vorliegenden Gesetzesentwurf hat das BMF auch die finanzielle Auswirkungen der erweiterten Berichterstattung abgeschätzt, die sich in den einzelnen Bundesministerien aus dem Personalaufwand für die Erstellung der laufenden Berichte an den Nationalrat sowie eines einmaligen Berichts für die Monate März bis Dezember 2020 ergeben. Dabei wurde die Berichterstattung durch die elf haushaltsleitenden Organe, die bislang Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten haben, zugrunde gelegt und Gesamtkosten von 286.000 EUR im Jahr 2021 und 257.000 EUR im Jahr 2022 ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass der auf mehrere Ressorts verteilte Mehraufwand mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden kann.

---

<sup>4</sup> Das Budgetcontrolling soll gem. § 66 Abs. 1 BHG möglichst frühzeitig die finanziellen Auswirkungen von Planungs-, Entscheidungs- und Vollzugsprozessen erkennbar machen.